

SATZUNG

des Kreisverbandes Heidekreis
der Christlich Demokratischen Union Deutschlands
in der Fassung vom 07.04.2018

www.cdu-heidekreis.de



CDU Heidekreis

Satzung

des CDU Kreisverbandes Heidekreis

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	3
I. Abschnitt Gebiet, Name, Sitz des Kreisverbandes	
§§ 1-3	3
II. Abschnitt Mitgliedschaft	
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 7 Ordnungsmaßnahmen.....	6
§ 8 Beilegung von Streitigkeiten.....	6
III. Abschnitt Aufgaben	
§ 9 Der Kreisverband hat die Aufgabe.....	7
IV. Abschnitt Organe	
§ 10 Organe des Kreisverbandes.....	7
§ 11 Kreisparteitag.....	7
§ 12 Kreisparteiausschuss.....	8
§ 13 Kreisvorstand.....	9
§ 14 Aufgaben des Kreisvorstandes.....	9
§ 15 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes.....	10
§ 16 Aufgaben des/der Schatzmeisters/in.....	10
§ 17 Aufgaben des/der Mitgliederbeauftragten.....	10
§ 18 Vereinigungen.....	11
§ 19 Delegierte in überregionalen Vertretungen.....	11
§ 20 Fachausschüsse und Arbeitskreise.....	11
§ 21 Kreisparteigericht.....	12
V. Abschnitt Gliederungen des Kreisverbandes	
§ 22 Untergliederungen des Kreisverbandes.....	12
§ 23 Stadt-, Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbände.....	12
§ 24 Organe des Stadt-/Gemeinde- bzw. Ortsverbandes.....	12
§ 25 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	12
§ 26 Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandsvorstand.....	13
§ 27 Aufgaben des Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindevorstandes	13
§ 28 Ortsverband.....	14
§ 29 Organe des Ortsverbandes.....	14
§ 30 Mitgliederversammlung.....	14
§ 31 Ortsverbandsvorstand.....	14
VI. Abschnitt Verfahrensordnung	
§ 32 Beschlussfähigkeit.....	14
§ 33 Abstimmungen und Wahlen.....	15
VII. Abschnitt Auflösung	
§ 34	16
VIII. Abschnitt Inkrafttreten	16
 Beitrags- und Finanzordnung	
§ 1 Beiträge.....	17
§ 2 Finanzierung des Kreisverbandes.....	17

Präambel

Der CDU-Kreisverband Heidekreis stellt sich zur Aufgabe, das öffentliche Leben nach christlichen und demokratischen Grundsätzen auf der Grundlage der persönlichen Freiheit in politischer Verantwortung zu gestalten und gibt sich daher folgende Satzung:

I. Abschnitt Gebiet, Name und Sitz des Kreisverbandes

§ 1

Der CDU - Kreisverband Heidekreis ist gemäß §§ 16 Abs. 1 und 18 des Bundesstatuts der CDU die Gliederung der CDU im Landkreis Heidekreis, Land Niedersachsen. Der Kreisverband führt den Namen „Christliche Demokratische Union Deutschlands (CDU) Kreisverband Heidekreis“.

§ 2

Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Landkreises Heidekreis. Er ist zuständig für die politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit diese nicht laut Gesetz oder Satzung von den abgeordneten Parteigremien wahrgenommen werden.

§ 3

Der Sitz des Kreisverbandes ist Walsrode.

II. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
2. Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er/Sie kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er/sie nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.
3. Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstands den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht.
An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.

4. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.
5. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Bewerbers/in. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisverband nach Anhören des Stadt-, Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandes.
6. Zuständig für die Aufnahme ist der Kreisverband des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes. Im Übrigen gilt § 5 des Bundesstatutes der CDU.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.
8. Die Mitglieder gehören dem Orts- bzw. Gemeindeverband an, in dem sie ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz haben. Ausnahmen können vom Kreisvorstand zugelassen werden.
9. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Kreisverbandes kann binnen zwei Wochen durch den/die Bewerber/in oder durch den zuständigen Orts- bzw. Gemeindeverbandsvorstand die Entscheidung des Landesvorstandes beantragt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Bei Kommunalwahlen kann der Kreisvorstand auf Antrag des Orts-, bzw. Stadt- und Gemeinde-/Samtgemeindeverbandes zulassen, dass auch nicht der CDU angehörende Bewerber/innen auf den Wahlvorschlag der CDU gesetzt werden.
2. Parteimitglieder sollen nicht mehr als 3 Vorständen in der Partei gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen werden hierauf nicht angerechnet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der CDU einzusetzen. Die Inhaber/innen von Parteiämtern sind gehalten, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben den zuständigen Parteiorganen laufend über die Tätigkeit zu berichten.
4. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
5. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzungen für die Aufnahme und Zugehörigkeit der CDU entfallen.
2. Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Zugang der Austrittserklärung beim Kreisverband wirksam. Der Mitgliedsausweis ist mit der Austrittserklärung zurückzugeben.
3. Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.
4. Als Erklärung des Austrittes aus der CDU ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als 12 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend eine dritte, als Einschreibebrief erfolgte Mahnung, trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisverband stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat diese dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der CDU verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung eines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.
6. Parteischädigung liegt insbesondere auch vor, wenn ein Mitglied wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist oder die besonderen Treuepflichten, die für Angestellte der Partei gelten, verletzt werden.
7. Gegen Grundsätze und Ordnung der Partei verstößt, wer
 - a) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung angehört.
 - b) als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
 - c) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Funk- und Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die Politik der CDU Stellung nimmt,

- d) als Kandidat/in der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
 - e) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
 - f) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
8. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes ausschließlich das Parteigericht. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisverband ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Parteigerichtes ausschließen.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

1. Soll ein Ausschlussverfahren nicht eingeleitet werden, so kann der Kreisvorstand Ordnungsmaßnahmen treffen. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Enthebung von Parteiämtern,
 - d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
2. Für Mitglieder des Bezirksvorstandes ist nur der Bezirksvorstand, für Mitglieder des Landesvorstandes nur der Landesvorstand oder Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes nur der Bundesvorstand zuständig.
3. Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied können von dem Vorstand des zuständigen Stadt-, Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandes oder Ortsverbandes beim Kreisvorstand beantragt werden. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Der Kreisvorstand kann auch von sich aus tätig werden. Die Ordnungsmaßnahmen sind dem/der Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Gegen Ordnungsmaßnahmen kann binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch beim Parteigericht des Kreisverbandes eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Christlich Demokratischen Union oder zwischen Mitgliedern und Parteiorganen, die sich aus einer Mitgliedschaft ergeben, sowie Streitigkeiten zwischen Parteiorganen, werden von den Parteigerichten entschieden. Es gilt die Parteigerichtsordnung.

III. Abschnitt Aufgaben des Kreisverbands

§ 9

Der Kreisverband hat die Aufgabe

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der Parteipolitik anzuregen,
3. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
4. die Belange der CDU gegenüber den Behörden und Institutionen seines Bereiches zu vertreten,
5. die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU durchzusetzen. Näheres regelt das Statut der CDU, § 15,
6. die Arbeit der Orts- und Gemeindeverbände zu organisieren und zu fördern; der Kreisverband kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Orts- und Gemeindeverbände unterrichten,
7. die Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane zu beachten und deren Beschlüsse durchzuführen,
8. die kreisverbandsinternen Finanzen zu regeln.

IV. Abschnitt Organe des Kreisverbandes

§ 10

Die Organe des Kreisverbandes sind

- a) der Kreisparteitag,
- b) der Kreisparteiausschuss
- c) der Kreisvorstand.

§ 11 Kreisparteitag

1. Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes.
2. Dem Kreisparteitag gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes an.
3. Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Er wird von dem/der Vorsitzenden des Kreisverbandes mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung **per e-Mail** einberufen.⁽¹⁾ Sollte keine e-Mail Adresse vorhanden sein, oder es schriftlich beantragt worden sein, wird weiterhin schriftlich eingeladen. Das Datum des Poststempels ist dann entscheidend für die Einhaltung der Frist.

(1) Einladung per Mail kann nur in den Fällen satzungsgemäß erfolgen und dem Postweg gleichstehen, sofern das stimmberechtigte Mitglied **vorher** schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat. (vgl. § 40 Statut der CDU Deutschlands)

4. Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn
 - a) zwingende Wahlbestimmungen es verlangen,
 - b) der Kreisvorstand es beschließt,
 - c) mehr als 1/10 der Mitglieder des Kreisparteitages oder mindestens ¼ der Stadt-, Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbände es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragen.

5. Aufgaben des Kreisparteitages sind insbesondere
 - a) Beschlussfassung über die Satzung
 - b) Wahl des Kreisvorstandes und zweier Kassenprüfer/innen in jedem zweiten Kalenderjahr,
 - c) Wahl des Kreisparteigerichtes für die Dauer von 4 Jahren, entsprechend der Parteigerichtsordnung (PGO) der Bundespartei
 - d) Beschluss über die Arbeit der CDU im Kreisgebiet,
 - e) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes, der Vereinigungen, der Arbeitskreise und der Kreistagsfraktion,
 - f) jährliche Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes des/der Kassenprüfers/in,
 - g) Entlastung des Vorstandes,
 - h) Wahl der Delegierten für die Parteitage und andere Gremien der Partei,
 - i) Auflösung des Kreisverbandes.

6. Die Beschlüsse des Kreisparteitages sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12 Kreisparteiausschuss

1. Dem Kreisparteiausschuss gehören stimmberechtigt an
 - a) die von den Stadt-, Gemeinde-, bzw. Samtgemeindeverbänden gewählten Delegierten, und zwar auf je angefangene 30 Mitglieder ein/e Delegierte/r,
 - b) die Mitglieder des Kreisvorstandes,
 - c) und je einem Mitglied der bestehenden Vereinigungen und Arbeitskreise.

2. Der Kreisparteiausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird von dem/der Kreisvorsitzenden einberufen, der/die auch den Vorsitz führt. Für die Ladung gelten die Vorschriften für die Einberufung des Kreisparteitages entsprechend.

3. Der Kreisparteiausschuss ist zuständig für
 - a) Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Kreisverbandes, die nicht dem Kreisparteitag vorbehalten sind,
 - b) die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreisparteitages,
 - c) die Koordination der Arbeit der Orts- und Gemeindeverbände,
 - d) die Entgegennahme und Beratung des Arbeitsergebnisses von Arbeitskreisen,
 - e) die Erarbeitung der Vorschlagslisten der Kandidaten/innen für die Wahlen zum Kreistag,
 - f) Beschlussfassung über verbandsinterne Beitrags- u. Finanzgrundsätze,
 - g) für die Einrichtung von weiteren Geschäftsstellen.

§ 13 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) drei Stellvertreter/innen,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) dem/der Mitgliederbeauftragten
 - f) zehn weiteren Mitgliedern

Mit beratender Stimme treten dazu

 - g) der/die Fraktionsvorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion und, sofern er/sie der CDU angehört,
 - h) der/die Landrat/rätin oder der/die Stellvertreter/in
 - i) der/die Kreistagsvorsitzende.
2. Die unter a – e genannten Mitglieder des Kreisvorstandes bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Der/die Kreisgeschäftsführer/in und die Mitglieder unter g - i nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des geschäftsführenden Kreisvorstandes teil.
3. Mit beratender Stimme gehören dem Kreisvorstand an
 - a) die CDU-Bundestagsabgeordneten/innen des Kreisverbandes,
 - b) die CDU-Landtagsabgeordneten/innen des Kreisverbandes,
 - c) die Vorsitzenden der auf Kreisebene bestehenden Vereinigungen,
 - d) der/die Kreisgeschäftsführer/in.
4. Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen. Scheiden Mitglieder aus dem Kreisvorstand aus, müssen diese beim nächsten Kreisparteitag durch Nachwahl ersetzt werden.
5. Der Kreisvorstand wird von dem/der Vorsitzenden des Kreisverbandes mindestens vierteljährlich einmal zur Beratung, Beschlussfassung und zur Information über anstehende politische und organisatorische Fragen einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In dringenden Fällen ist eine Verkürzung der Ladungsfrist auf 3 Tage zugelassen. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Einhaltung der Frist. Der Kreisvorstand muss einberufen werden, wenn 1/4 seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragt. Sofern alle Vorstandsmitglieder ihr Einverständnis schriftlich hinterlegt haben, kann auch über E-Mail eingeladen werden. Es gilt die gleiche Ladungsfrist wie bei schriftlicher Einladung.
6. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von zwei Mitgliedern des Kreisvorstandes zu unterzeichnen.
7. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Kreisverband durch die/den Vorsitzende/n oder eine/n seiner/ihrer Stellvertreter/innen vertreten.

§ 14 Aufgaben des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er hat dabei die in § 9 dieser Satzung genannten Aufgaben nach Kräften zu fördern.
2. Der Kreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreisparteiausschusses,

- b) Berichterstattung über die politische Arbeit auf dem Kreisparteitag,
 - c) Beschlussfassung über die Finanzen und die Aufstellung des Jahresberichtes,
 - d) Gründung und Abgrenzung von Orts- und Gemeindeverbänden,
 - e) Verhängen von Ordnungsmaßnahmen,
 - f) Einleitung von Ausschlussverfahren,
 - g) Zusammenarbeit mit der Fraktion des Kreistages und den Bundestags- und Landtagsabgeordneten/innen,
 - h) Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
 - i) Mitgliederwerbung,
 - j) Berufung des/der Kreisgeschäftsführers/in im Einvernehmen mit dem Landesverband.
3. Die Mitglieder des Kreisvorstandes und der/die Kreisgeschäftsführer/in können an den Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände sowie der im Kreis bestehenden Vereinigungen teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.

§ 15

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Pflichten:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte,
- b) die Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes,
- c) die Intensivierung der Arbeit der Orts- und Gemeindeverbände,
- d) Einhaltung und Durchführung der Richtlinien und Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane,
- e) Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Parteiveranstaltungen auf Kreisverbandsebene,
- f) Pressearbeit.

§ 16

Aufgaben des/der Schatzmeisters/in

Der/die Schatzmeister/in ist insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a) Verwaltung der Finanzen nach den Beschlüssen des Vorstandes.
Über den Stand der Einnahmen und Ausgaben hat er/sie dem Vorstand halbjährlich zu berichten.
- b) Überwachung des Beitragseinzuges sowie der ordnungsgemäßen Abführung der Beitragsanteile an die übergeordneten Parteigremien.
- c) Erstellung des jährlichen Kassenberichtes.

§ 17

Aufgaben des / der Mitgliederbeauftragten

Der / die Mitgliederbeauftragte ist insbesondere für folgende Aufgabe zuständig:

- a) Ansprechpartner/in für Interessenten und Mitglieder,
- b) Koordination von Projekten und Aktionen zur Mitgliederwerbung,
- c) Mithilfe bei der Einbindung von Mitgliedern in die Arbeit der CDU,
- d) Regelmäßige Berichterstattung im Vorstand, bei den Mitgliederversammlungen bzw. beim Parteitag über die Entwicklung der Mitgliederzahlen und der Aktivitäten im Bereich Mitgliederwerbung und -bindung.

§ 18 Vereinigungen

1. Im Kreisverband Heidekreis können folgende Vereinigungen bestehen:
 - a) Christlich demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA),
 - b) Evangelischer Arbeitskreis (EAK),
 - c) Frauen-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (FU),
 - d) Junge Union Deutschlands (JU),
 - e) Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands (KPV),
 - f) Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (MIT),
 - g) Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der CDU/CSU, - Union der Vertriebenen und Flüchtlinge (OMV),
 - h) Schüler-Union Deutschlands (SchU),
 - i) Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (SU).
2. Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren. Ihr organisatorischer Aufbau soll dem der Partei entsprechen.

§ 19 Delegierte in überregionale Vertretungen

1. Die vom Kreisparteitag gewählten Delegierten in überregionale Vertretungen erhalten den Aufwand für Fahrt-, Übernachtungs- und Tagungskosten durch den Kreisverband auf Antrag ersetzt.
2. Überregionale Vertretungen sind
 - a) Bundesparteitag,
 - b) Landesparteitag,
 - c) Bezirksparteitag,
 - d) Bundes- und Landesausschuss,
 - e) Landeslistengremium,
 - f) CDU-Kreisvorsitzendenkonferenzen.

§ 20 Fachausschüsse und Arbeitskreise

1. Zur Unterstützung und Beratung des Kreisvorstandes und der Kreistagsfraktion können vom Kreisvorstand Fachausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden. Der Kreisvorstand bestimmt die Aufgabengebiete.
2. Die Vorsitzenden/innen, deren Stellvertreter/innen der Fachausschüsse werden aus der Mitte der Ausschüsse bzw. Arbeitskreise gewählt.
3. Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen steht allen Mitgliedern offen. Der/die Vorsitzende wird aus der Mitte der Arbeitskreise berufen.
4. Die Beschlüsse der Fachausschüsse und Arbeitskreise sind an den Kreisvorstand zu richten und dürfen nur mit dessen Zustimmung veröffentlicht werden. Die parteiinterne Korrespondenz mit entsprechenden Fachausschüssen und Arbeitskreisen auf Landes- und Bundesebene bleibt davon unberührt.

§ 21 Kreisparteigericht

1. Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern.
2. Es tritt in der Besetzung mit einer/m Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der/die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
3. Alle Mitglieder des Parteigerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der CDU sein. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Parteigerichtsordnung der Bundespartei.

V. Abschnitt Gliederungen des Kreisverbandes

§ 22 Untergliederungen des Kreisverbandes

1. Der Kreisverband gliedert sich organisatorisch in Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbände und Ortsverbände. Der Kreisvorstand beschließt über die Abgrenzung der einzelnen Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbände und der Ortsverbände.
2. Für die Organe der Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbände und der Ortsverbände gelten die Vorschriften für den Kreisverband entsprechend, soweit nachfolgend nicht besondere Regelungen getroffen worden sind.

A. Stadt-, Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbände

§ 23

Die Mitglieder in einer Stadt, Gemeinde bzw. Samtgemeinde innerhalb des Gebietes des Kreisverbandes bilden einen Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverband.

§ 24 Organe des Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandes

Die Organe des Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandsvorstand.

§ 25 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandsvorstandes sowie zweier Kassenprüfern/innen in jedem 2. Kalenderjahr,
- b) Aufstellen von politischen Richtlinien und Empfehlungen für das Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet,

- c) Wahl der Kandidaten/innen für den Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeinderat und Ortsrat,
- d) Bildung von Arbeitskreisen auf Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeebene,
- e) Entlastung des Vorstandes.

§ 26

Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandsvorstand

1. Der Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) 2 - 3 Stellvertretern/innen,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) dem/der Mitgliederbeauftragten,
 - f) 3 - 10 Beisitzern/innen.

Mit beratender Stimme treten dazu

 - g) der/die CDU-Fraktionsvorsitzende des Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeinderates,
und soweit er/sie der CDU angehören
 - h) der/die Bürgermeister/in oder Stellvertreter/in,
 - i) der/die Ratsvorsitzende.
2. Die unter a bis e genannten Mitglieder des Stadt- / Gemeinde- bzw. Samtgemeindevorstandes bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder unter g - i nehmen ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teil.
3. Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an:
 - a) die Mandatsträger/innen auf Bundes-, Landes- und Kreisebene soweit sie der CDU angehören und im Gemeindegebiet des Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandes wohnen,
 - b) die Ortsvorsitzenden/innen,
 - c) je einem Mitglied der bestehenden Vereinigungen der CDU.

§ 27

Aufgaben des Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandsvorstandes

Der Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Mitgliederwerbung und –betreuung; er leitet das Aufnahme- bzw. Ausschlussverfahren ein,
- d) Vorbereitung der Kommunalwahlen im Einvernehmen mit dem Kreisverband,
- e) Zusammenarbeit mit den Fraktionen der Gemeindeparlamente u. Ortsräte,
- f) Erledigung der örtlichen Pressearbeit,
- g) Kontaktpflege mit dem Kreisverband und den Ortsverbänden,
- h) Erstellung des Rechenschaftsberichtes.

B. Ortsverband

§ 28

In einem Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverband können Ortsverbände gebildet werden. Die Mitgliederzahl eines Ortsverbandes muss mindestens 7 betragen.

§ 29

Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Ortsverbandsvorstand.

§ 30

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Ortsverbandsvorstandes in jedem zweiten Kalenderjahr,
- b) Erarbeitung von Vorschlägen für die Delegiertenwahl zum Kreisparteitag und Kreisparteiausschuss,
- c) Wahl der Kandidaten/innen für die Ortsräte,
- d) Entlastung des Vorstandes.

§ 31

Ortsverbandsvorstand

1. Der Ortsverbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/in,
 - d) dem/der Mitgliederbeauftragten,
 - e) 3 bis 5 Beisitzern/innen.
2. Der Ortsverbandsvorstand leitet den Ortsverband. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende führen die laufenden Geschäfte, soweit erforderlich im Zusammenwirken mit dem/der Schriftführer/in.

VI. Abschnitt Verfahrensordnung

§ 32

Beschlussfähigkeit

1. Die Organe des Kreisverbandes, mit Ausnahme des Kreisparteitags, sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den/die Vorsitzende/n festzustellen.
2. Der Kreisparteitag als Mitgliederversammlung und die Hauptversammlung der Stadt-/Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbände und der Ortsverbände sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

3. Bei Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Er/Sie ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt.
4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 33

Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. In allen Organen erfolgen Abstimmungen mit Ausnahme von Wahlen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
3. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und der Delegierten sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Sind in einem Wahlgang für ein Organ der Funktion nach mehrere Personen zu wählen (z.B. Beisitzer/innen im Vorstand), so erfolgt die Wahl durch ein auf dem Stimmzettel hinter dem Namen eines/r Kandidaten/in gesetztes Kreuz. Die jeweiligen Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 3/4 der Zahl der zu wählenden Kandidaten/innen angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als die der Funktion nach zu wählenden, sind ebenfalls ungültig. Wenn nur bis zu 3 Positionen zu besetzen sind und für diese Ämter auch nur bis zu 3 Kandidaten/innen zur Verfügung stehen, so kann eine Wahl auch durch ja oder nein hinter den jeweiligen Namen getroffen werden.
4. Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit für die Feststellung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Wenn die erforderliche Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten/innen mit den nächst niedrigeren Stimmzahlen statt. In die Stichwahl kommt jeweils ein/e Kandidat/in mehr, als noch Sitze zu besetzen sind. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle in der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehr Kandidaten/innen mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten/innen alle in die Stichwahl einbezogen. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten/innen mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt diese ebenfalls durch Stichwahl.
6. Sollte nach einer Stichwahl kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit erhalten haben, folgt ein weiterer Wahlgang, bei dem der/diejenige mit den meisten Stimmen gewählt ist. Ergibt sich auch nach diesem Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los zwischen allen Kandidaten/innen mit gleicher Stimmzahl.
7. Erhalten mehr Kandidaten/innen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, als noch Sitze zu vergeben sind, so sind die Kandidaten/innen mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge nach Stimmzahlen gewählt.

VII. Abschnitt

Auflösung

§ 34

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur von einem besonders hierzu einberufenen Kreisparteitag mit einer 3/4 Mehrheit beantragt werden. Für das Auflösungsverfahren gelten die Bestimmungen des Parteigesetzes sowie des Bundesstatutes und der Satzung des Landesverbandes. Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vermögen an die nächste übergeordnete Organisationsstufe der CDU.

VIII. Abschnitt

Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf dem Kreisparteitag am 10. März 1978 in Bomlitz beschlossen worden.

Geändert wurde sie durch Parteitagsbeschlüsse vom 03.05.1986; vom 09.04.1994; vom 14.04.2012; vom 21.10.2013; vom 22.03.2014; vom 01.04.2017; vom 07.04.2018.

Sie tritt unter gleichzeitiger Aufhebung aller im Bereich des Kreisverbandes bisher geltenden Satzungen mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beitrags- und Finanzordnung des CDU-Kreisverbandes Heidekreis

§ 1 Beiträge

Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig einen Beitrag zu entrichten. Die monatliche Beitragshöhe sollte sich an den folgenden Angaben orientieren:

ab 01.01.2014

1. Beitragsstaffel

<u>Monatsnettoeinkommen</u>	<u>Beitrag</u>
bis 1.500 €	8,00 €
bis 2.500 €	14,00 €
bis 4.000 €	20,00 €
bis 5.000 €	26,00 €
über 5.000 €	32,00 €

2. Einzelbeitrag je Mitglied	8.00 €
3. Auf Antrag für Schüler, Auszubildende, Studenten, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr	4,50 €
4. Schüler, Studenten und Auszubildende, die Mitglied in der JU Heidekreis sind, zahlen als CDU - Mitglieder in der Ausbildungszeit einen monatlichen Beitrag von Dazu ist ein Nachweis vorzulegen.	2,00 €
5. Auf Antrag für Rentner mit geringem Einkommen, ALG II - Empfänger	4,50 €
6. Familienbeitrag Auf Antrag ein Beitrag nach der Staffel; für den nicht berufstätigen Ehepartner und jedes Kind bis zum 27. Lebensjahr	4,50 €
7. Die Beiträge sind als Mindestbeiträge zu verstehen. Im Übrigen wird auf die Beitragsregelung der Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschlands in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.	
8. Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden (§ 9 Abs. 3 Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschlands).	

§ 2

Finanzierung des Kreisverbands

1. Der Kreisverband finanziert sich aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Spenden,
 - c) Sonderbeiträge der Amts- und Mandatsträger/innen,
 - d) sonstige Einnahmen,

2. Jedes Mitglied verpflichtet sich in seinem Aufnahmeantrag zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages entsprechend der Beitrags- und Finanzordnung des Kreisverbandes. Die Beiträge sind bis zum 1. eines Monats im Voraus fällig. Sie sind Bringschulden.
3. Kommunale Mandatsträger/innen und Ortsvorsteher/innen führen 15 % ihrer Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder aus allen kommunalen Mandaten an den Kreisverband ab.
4. Der Landrat und die hauptamtlichen Bürgermeister die über CDU-Liste gewählt wurden, zahlen einen monatlichen Festbetrag. Die Summe ist angelehnt an das Grundeingangsgehalt der verschiedenen Besoldungsgruppen.

A 15	75,00 €
A 16	85,00 €
B 2	115,00 €
B 3	120,00 €
B 5	135,00 €

Davon werden 50 % in einen Wahlkampffond für Bürgermeisterwahlen eingezahlt.
Der Kreisverband verwaltet das Geld und der Kreisvorstand beschließt über die Verteilung.
Die restlichen 50 % verbleiben dem jeweiligen Stadt-/Gemeindeverband. Die Zahlung des Landrats verbleibt beim Kreisverband.
5. Die von der CDU in die Aufsichtsräte/Verwaltungsräte entsandten Beiräte führen 15 % der Aufwandsentschädigung ohne Umsatzsteuer an den Kreisverband ab.
6. Der CDU-Kreisverband zahlt an die Stadt- und Gemeindeverbände für die politische Arbeit vor Ort 15 Prozent der Netto-Mitgliedsbeiträge des jeweiligen Verbandes.
7. Spenden fließen dem Kreisverband zu, soweit der/die Spender/in nichts anderes bestimmt oder vom Kreisverband eine andere Verteilung beschlossen wird.
8. Alle Einnahmen im Sinne des § 26 des Parteiengesetzes sind dem Kreisverband zuzuführen.
9. Für alle übrigen Regelungen gilt die Finanzordnung der CDU in Niedersachsen sowie die Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung.
10. Diese Beitrags- und Finanzordnung wurde auf dem Sonderparteitag des Kreisverbands Heidekreis am 21.10.2013 in Wietzendorf beschlossen und tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Herausgeber:

CDU Kreisverband Heidekreis

Moorstr. 2, 29664 Walsrode

Tel.: 0 51 61 – 7 30 44 / 7 30 46

Fax: 0 51 61 – 91 07 02

e-Mail: info@cdu-heidekreis.de